



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„English and American Studies“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. April 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-13.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-37.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 3 Nr. 2 a) Satz 5 wird das Wort „Allen“ durch das Wort „Alle“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufzählung wird Buchstabe „a) Compulsory Modules“ zu Abs. 1:

„(1) Compulsory Modules“;

b) Der bisherige Buchstabe „b) Free Electives“ wird zu Abs. 2: „(2) Free Electives“ und wie folgt neu gefasst:

„(2) Free Electives

¹In der Modulgruppe Free Electives sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erbringen.

²Zur Wahl stehen das Modul Praktikum zu 6 ECTS-Punkten sowie Module anderer Fachwissenschaften.

a) Praktikum

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS-Punkte	Modulprüfung
Praktikum	WP	6	Praktikumsbericht oder Portfolio (unbenotet)

¹Im Modul Praktikum ist ein berufsorientiertes oder forschungsbezogenes Praktikum im Gesamtumfang von 180 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. ²Die Zulassung zum Modul Praktikum setzt ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer, in deren bzw. dessen Fachgebiet das Praktikum thematisch fällt, voraus. ³Das Praktikum kann im In- und Ausland in Museen, Bibliotheken und Archiven, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institu-

tionen, Stiftungen, im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, bei kirchlichen sowie touristischen Einrichtungen o. Ä. absolviert werden. ⁴Es darf in höchstens zwei Abschnitten und bei höchstens zwei Praktikumsgebern erbracht werden.

b) Module anderer Fachwissenschaften

¹Mindestens 6 ECTS-Punkte sind nach Wahl der oder des Studierenden durch Module anderer Fachwissenschaften zu erbringen. ²Die Studierenden sollten englischsprachige Module wählen. ³Englischsprachige Module bieten unter anderem folgende Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg an:

- Masterstudiengang Angewandte Informatik
- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Computing in the Humanities
- Masterstudiengang General Linguistics
- Masterstudiengang European Economic Studies
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

⁴Wählbar sind unter anderem auch sprachpraktische Module aus folgenden Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- a) Bachelor- und Masterstudiengang ‚Slavistik‘,
- b) Bachelor- und Masterstudiengang ‚Romanistik‘,
- c) Bachelorstudiengang ‚Islamischer Orient‘,
- d) Masterstudiengang ‚Arabistik/Arabic Studies‘,
- e) Masterstudiengang ‚Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies‘,
- f) Masterstudiengang ‚Turkologie/Turkish Studies‘.

⁵Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet.

⁶§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt. ⁷Hinsichtlich der im Rahmen dieser Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen gelten die Regelungen des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. ⁸Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.“

3. In § 37 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „ca. 1.000 Wörter“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.